

Änderung des Curriculums für die Doktoratsstudien an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (verlautbart im Mitteilungsblatt am 20. Juni 2012, 20. Stück, Nr. 117.7, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt vom 6. April 2016, 13. Stück, Nr. 81.1) Textgegenüberstellung (Änderungen in kursiver Schrift dargestellt)	
Alter Text	Neuer Text
§ 2 Anwendungsbereich und Zulassung 1) Dieses Curriculum gilt für Studierende der an der Universität Klagenfurt eingerichteten Doktoratsstudien der Naturwissenschaften, der Philosophie, der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und der Technischen Wissenschaften. 2) ...	§ 2 Anwendungsbereich und Zulassung 1) Dieses Curriculum gilt für Studierende der an der Universität Klagenfurt eingerichteten Doktoratsstudien der Naturwissenschaften, der Philosophie, <i>der Rechtswissenschaften</i> , der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und der Technischen Wissenschaften. 2) ...
§ 3 Studiendauer und Studienleistungen 1) ... 2) Folgende Studienleistungen sind zu erbringen: a) Prüfungsleistungen: Im Rahmen der Doktoratsstudien sind Prüfungsleistungen in folgendem Umfang zu erbringen: <ul style="list-style-type: none">▪ Von 16 bis 32 ECTS-Anrechnungspunkte (oder 8 bis 16 Semesterstunden) für die Erlangung des Doktorats der Philosophie und des Doktorats der Technischen Wissenschaften;▪ von 16 bis 40 ECTS-Anrechnungspunkte (oder 8 bis 20 Semesterstunden) für die Erlangung des Doktorats der Naturwissenschaften;▪ von 24 bis 80 ECTS-Anrechnungspunkte (oder 12 bis 40 Semesterstunden) für die Erlangung des Doktorats der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. b) ...	§ 3 Studiendauer und Studienleistungen 1) ... 2) Folgende Studienleistungen sind zu erbringen: a) Prüfungsleistungen: Im Rahmen der Doktoratsstudien sind Prüfungsleistungen in folgendem Umfang zu erbringen: <ul style="list-style-type: none">▪ Von 16 bis 32 ECTS-Anrechnungspunkte (oder 8 bis 16 Semesterstunden) für die Erlangung des Doktorats der Philosophie, <i>des Doktorats der Rechtswissenschaften</i> und des Doktorats der Technischen Wissenschaften;▪ von 16 bis 40 ECTS-Anrechnungspunkte (oder 8 bis 20 Semesterstunden) für die Erlangung des Doktorats der Naturwissenschaften;▪ von 24 bis 80 ECTS-Anrechnungspunkte (oder 12 bis 40 Semesterstunden) für die Erlangung des Doktorats der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. b) ...

<p>§ 8 Akademische Grade</p> <p>1) Den Absolventen bzw. Absolventinnen des Doktoratsstudiums wird gemäß ihrer Zulassung zu einem bestimmten Doktoratsstudium einer der folgenden akademischen Grade verliehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Doktor der Naturwissenschaften“ bzw. „Doktorin der Naturwissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor rerum naturalium“, abgekürzt „Dr. rer. nat.“; • „Doktor der Philosophie“ bzw. „Doktorin der Philosophie“, lateinische Bezeichnung „Doctor philosophiae“, abgekürzt „Dr. phil.“; • „Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ bzw. „Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor rerum socialium oeconomicarumque“, abgekürzt „Dr. rer. soc. oec.“; • „Doktor der Technischen Wissenschaften“ bzw. „Doktorin der Technischen Wissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor technicae“, abgekürzt „Dr. techn.“. <p>2) ...</p>	<p>§ 8 Akademische Grade</p> <p>1) Den Absolventen bzw. Absolventinnen des Doktoratsstudiums wird gemäß ihrer Zulassung zu einem bestimmten Doktoratsstudium einer der folgenden akademischen Grade verliehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Doktor der Naturwissenschaften“ bzw. „Doktorin der Naturwissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor rerum naturalium“, abgekürzt „Dr. rer. nat.“; • „Doktor der Philosophie“ bzw. „Doktorin der Philosophie“, lateinische Bezeichnung „Doctor philosophiae“, abgekürzt „Dr. phil.“; • „<i>Doktor der Rechtswissenschaften</i>“ bzw. „<i>Doktorin der Rechtswissenschaften</i>“, lateinische Bezeichnung „<i>Doctor iuris</i>“, abgekürzt „<i>Dr. iur.</i>“; • „Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ bzw. „Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor rerum socialium oeconomicarumque“, abgekürzt „Dr. rer. soc. oec.“; • „Doktor der Technischen Wissenschaften“ bzw. „Doktorin der Technischen Wissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor technicae“, abgekürzt „Dr. techn.“. <p>2) ...</p>
<p>§ 9 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen</p> <p>1) ...</p> <p>1a) ...</p> <p>1b) ...</p>	<p>§ 9 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen</p> <p>1) ...</p> <p>1a) ...</p> <p>1b) ...</p> <p>1c) <i>Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 7. Juni 2017, 19. Stück, Nr. 123.2, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft und gelten für die Studierenden des</i></p>

Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften.

1d) Die am 1. Oktober 2017 in Kraft tretenden Änderungen wirken sich für die Studierenden der Doktoratsstudien der Naturwissenschaften, der Philosophie, der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und der Technischen Wissenschaften, die am 1. Oktober 2017 dem Curriculum in der Fassung 2012 (12W.3) unterstellt sind, nicht aus. Sie bleiben der bisher für sie geltenden Version des Curriculums unterstellt.

2) ...

2) ...